

I. Reichsrecht.

4. Kann der Dritte, welcher für einen unter das Gesetz vom 6. Juli 1884 fallenden Unfall aufzukommen hat, gegenüber dem Erfassungsanspruch der Berufsgenossenschaft aus § 98 des Gesetzes sich auf einen mit dem Verletzten geschlossenen Vergleich berufen?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 2. Februar 1893 i. S. Tiefbauberufsgenossenschaft (Kl.) w. H.-A. Pferdebahngesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 236/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Arbeiter D. kam am 7. August 1890 durch einen Wagen der beklagten Gesellschaft zu Schaden. Er verlangte von der Beklagten eine Entschädigung. Diese lehnte jede Verantwortlichkeit für den Unfall ab, teilte dem D. aber mit, daß sie für Unfälle der fraglichen Art bei der Transport- und Unfallversicherungsgesellschaft B. versichert sei, und daß sie selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn diese Gesellschaft ihm eine Entschädigung bewilligen wolle. D. wandte sich nun an den Vertreter der B. und erhielt von derselben eine sog. Liberalitätsentschädigung von 20 M. Bei Empfang des Betrages am 10. September 1890 erkannte er an, daß er weitere Schadenserfassungsansprüche weder an die Beklagte noch an die B. habe. Am folgenden Tage bestätigte die Beklagte selbst der Versicherungsgesellschaft, daß sie mit Auszahlung der Abfindungssumme für alle Ansprüche befriedigt sei, die sie aus dem Unfalle herleiten könne. — Als D. verunglückte, war er im Dienste der Stadt A. als Straßenreiniger mit Auffammeln von Papier beschäftigt. Als Straßen-

reinigungsarbeiter war er auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bei der Tiefbauberufsgenossenschaft gegen Betriebsunfälle versichert. Der Magistrat der Stadt A. machte die vorgeschriebene Anzeige von dem Unfälle bei der Ortspolizeibehörde. Am 19. Februar 1891 wurde dem D. auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 eine monatliche Rente von 20,85 M bewilligt; auch wurden die Kosten der Heilung von der Berufsgenossenschaft übernommen. Jetzt verlangt die Berufsgenossenschaft auf Grund des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes und des § 1 des Haftpflichtgesetzes Ersatz der Heilungskosten und der dem Verunglückten bewilligten Rente von der Beklagten.

Beide Instanzen haben den Anspruch für unbegründet erklärt. Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung folgendermaßen: In den Fällen, in welchen vom Gesetze unmittelbar ein Forderungsübergang angeordnet werde, seien zwar die Normen über die Cession nicht ohne weiteres anwendbar; gleichwohl müsse angenommen werden, daß Zahlungen, welche der Verpflichtete ohne Kenntnis des Rechtsüberganges, d. h. ohne Kenntnis der Thatsachen, an die das Gesetz den Rechtsübergang knüpfe, an den ursprünglich Berechtigten gutgläubig leiste, seine Verbindlichkeit tilgten; Beklagte habe nun, als sie das Abkommen mit D. getroffen, keine Kenntnis davon gehabt, daß dem D. aus dem Unfälle Fürsorgeansprüche gegen die Klägerin zustanden; die letztere habe den guten Glauben der Beklagten nicht bestritten; auch habe es offenbar selbst für eine mit der Unfallgesetzgebung vertraute Verwaltungsstelle nicht nahe gelegen, in dem vorliegenden Falle auch nur auf die Vermutung zu kommen, daß das Anfahren des 84jährigen Mannes auf der öffentlichen Straße für diesen selbst zugleich einen Unfall im städtischen Reinigungsbetriebe darstelle; Klägerin müsse daher den mit D. abgeschlossenen Vergleich, welcher den ganzen etwaigen Entschädigungsanspruch an die Beklagte betreffe, gegen sich gelten lassen. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision kann als begründet nicht angesehen werden.

Nach der Ansicht der Klägerin ist die Beklagte auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes verpflichtet gewesen, für die Verletzungen, welche dem D. bei dem in Rede stehenden Vorfälle zugefügt sind, Entschädigung zu gewähren. Ein solcher Anspruch auf Schadenersatz steht an sich nur dem Verletzten zu; wenn aber derselbe gegen einen derartigen Unfall auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes

gesetzes vom 6. Juli 1884 versichert ist, so geht die Forderung nach § 98 des Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das Gesetz begründet ist. Nun ist es für die Rechtsicherheit des Verkehrs notwendig, daß, wenn ein Übergang eines Forderungsrechtes von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen Dritten stattfindet, der Schuldner, welcher im guten Glauben an den ursprünglichen Gläubiger zahlt oder denselben auf andere Weise befriedigt, befreit werde. Dieses Prinzip ist bei der Cession anerkannt. Während der Übergang des Forderungsrechtes auf den Cessionar mit dem Akte der Cession stattfindet,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 115,

wird der Schuldner auch befreit, wenn er später bis zur Denunziation an den Cedenten zahlt oder denselben sonst abfindet. In gleicher Weise ist in der l. 17 Dig. de transactionibus 2, 15 ausgesprochen, daß bei einem Erbschaftsverkaufe oder einem Erbschaftsvermächtnisse der Erbschaftsschuldner sich gegenüber dem Erbschaftskäufer oder dem Fideikommissar auf einen mit dem Erben geschlossenen Vergleich berufen könne, wenn er sich bei Abschließung desselben in Unkenntnis von dem Erbschaftsverkaufe oder dem Fideikommiss befunden habe. In dem vorliegenden Falle stellt das Berufungsgericht fest, daß die Beklagte, als der Vergleich mit D. geschlossen wurde, in unverschuldeter Unkenntnis davon gewesen sei, daß der fragliche Unfall einen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 begründe, und daß der dem D. gegen sie etwa zustehende Schadenersatzanspruch nach § 98 des Gesetzes zum Teil auf die Berufsgenossenschaft übergehe. Danach muß die Beklagte nach dem oben aufgestellten Prinzip und in analoger Anwendung der erwähnten Rechtsätze berechtigt erscheinen, sich auch der Klägerin gegenüber auf den mit dem ursprünglichen Gläubiger abgeschlossenen Vergleich zu berufen.

Die Revision bringt außer den Ausführungen in den Vorinstanzen noch vor, daß derjenige, welcher nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 einen Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft habe, hierauf nicht verzichten könne, und daß selbst eine Verwandlung der Rentenforderung in eine Forderung auf Kapitalzahlung, abgesehen von dem Falle des § 67 des Gesetzes, ausgeschlossen sei, daß daher dem Versicherten auch die Befugnis versagt werden müsse, bis zur Höhe seines Rentenanspruches auf den ihm wegen des Unfalles gegen

einen Dritten zustehenden Schadenersatzanspruch zu verzichten, da sonst der Berufsgenossenschaft die ihr durch das Gesetz angewiesene Deckung entzogen würde. Diese Argumentation trifft aber nicht die obige Ausführung, welche mit der des Berufungsgerichtes übereinstimmt; sie scheint wesentlich gegen die Ansicht gerichtet zu sein, daß erst dann der Übergang der Entschädigungsforderung des Versicherten gegen einen Dritten auf Grund des § 98 a. a. D. stattfinde, wenn die Berufsgenossenschaft Leistungen an den Versicherten gemacht habe, oder doch der demselben nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 zustehende Entschädigungsanspruch in der vorgeschriebenen Weise festgestellt sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann dahingestellt bleiben, da es für den vorliegenden Fall hierauf nicht ankommt." . . .